

Grosser Rat

Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden

(Botschaften Heft Nr. 3 / 2011–2012, S. 355)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Donnerstag, 22. September 2011, 10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 29. September 2011, 9.15 – 14.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Marti (Kommissionspräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Claus, Darms-Landolt, Geisseler, Michael (Donat), Parolini, Peyer, Pfäffli, Rathgeb, Gross (Protokoll)

RP Schmid (Vorsteher DFG), Brassler (Finanzsekretär DFG), Kollegger (Vorsteher Amt für Gemeinden)

Entschuldigt: Geisseler (22.9.2011), Claus (29.9.2011)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2
für den Kanton Graubünden und die Gemeinden

Synoptische Darstellung

Teil 1:

**Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden
(nFHG; BR 710.100)**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
-----------------	--------------------------	--

Inhaltsverzeichnis

Finanzhaushaltsgesetz (nFHG)	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Steuerung des Haushalts	5
III. Kreditrecht	9
IV. Rechnungslegung.....	13
V. Rechnungs- und Verwaltungsführung	15
VI. Finanzstatistik	16
VII. Kantonale Zuständigkeiten	16
VIII. Kantonsbeiträge.....	20
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	23
Anhang zum nFHG mit Änderungen bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen	28
1. Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)	28
2. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)	28
3. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000).....	28
4. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100).....	28
5. Gesetz über die Förderung der Kultur (KFG) vom 28. September 1997 (BR 494.300).....	29
6. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG) vom 19. Oktober 2010 (BR 496.000)	29
7. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400).....	29
8. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz) vom 2. März 1997 (BR 500.800)	30
9. Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz) vom 10. Juni 2001 (BR 500.900)	30
10. Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG) vom 4. Juni 1989 (BR 630.100).....	30
11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchG) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)	30
12. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV) vom 7. März 1993 (BR 872.100)	31
13. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1994 (BR 910.000).....	31
14. Veterinärgesetz (VetG) vom 30. August 2007 (BR 914.000)	31

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

Finanzhaushaltsgesetz (nFHG)

I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht.</p> <p>² Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und das Verwaltungsgericht.</p> <p>² Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p> <p>³ Für die politischen Gemeinden gilt das Gesetz, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.</p> <p>⁴ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Für die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie ...</p>
<p>Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.</p> <p>³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.</p> <p>⁴ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.</p>	<p>Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p> <p>³ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 9 Ausgaben und Einnahmen</p> <p>¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p>² Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.</p>	<p>Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p>¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvermögen geleistet werden.</p> <p>² Ausgaben sind Zahlungen an Dritte, die das Finanzvermögen vermindern, oder Leistungen, die Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben binden.</p> <p>³ Eine Anlage ist ein Finanzvorgang, mit dem ein frei realisierbarer Wert beschafft wird.</p>	
<p>Art. 25 Gebundene und neue Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann; b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist; c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient; d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist; e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft. <p>Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p>	<p>Art. 4 Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

	II. STEUERUNG DES HAUSHALTS	
<p>Art. 4 Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung</p> <p>¹ Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.</p> <p>² Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.</p> <p>Art. 5 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</p> <p>¹ Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.</p> <p>² Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.</p> <p>Art. 6 Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen</p> <p>Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten im Weiteren insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausrichtung auf Wirkungen; b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen; c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln. 	<p>Art. 5 Haushaltsführung und Budgetierung</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.</p> <p>² Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Marti, Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Claus, Darms-Landolt, Michael (Donat), Parolini, Pfäffli, Rathgeb; Sprecher: Marti) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme, Sprecher: Peyer)</p> <p>Streichen</p> <p>... der Sparsamkeit, ..</p>
<p>Art. 3 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 6 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>² Mittelfristig dürfen die Ausgaben des Kantons prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.</p> <p>³ In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von</p>	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Marti, Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Claus, Darms-Landolt, Michael (Donat), Parolini, Pfäffli, Rathgeb; Sprecher: Marti) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>² Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.</p> <p>³ In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.</p>	<p>Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Sprecher: Peyer) Ändern wie folgt: Mittelfristig sollen die Ausgaben</p>
<p>Art. 3 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>⁴ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.</p>	<p>Art. 7 Bilanzfehlbetrag</p> <p>Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 2 Rechtsgrundlage für Ausgaben</p> <p>¹ Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.</p>	<p>Art. 8 Rechtsgrundlage für Ausgaben</p> <p>Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Konkordaten, Volksbeschlüssen, Gerichtsentscheiden oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist.</p>	
<p>Art. 18 Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.</p> <p>² Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.</p> <p>⁴ Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 9 Finanzplan</p> <p>Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
<p>Art. 21 Budget</p> <p>¹ Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.</p> <p>⁵ Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>⁶ Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.</p>	<p>Art. 10 Budget</p> <p>¹ Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen. Es ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu genehmigen.</p> <p>² Liegt am 1. Januar kein oder kein vollständig genehmigtes Budget vor, dürfen in den noch nicht genehmigten Bereichen nur die für die ordnungsgemässe Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.</p>	
<p>Art. 8 Aufbau des Rechnungswesens</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung.</p> <p>² Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.</p> <p>³ Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.</p> <p>⁴ Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.</p> <p>⁵ Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.</p> <p>Art. 28 Staatsrechnung</p> <p>¹ Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget.</p>	<p>Art. 11 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bilanz; b) Erfolgsrechnung; c) Investitionsrechnung; d) Geldflussrechnung; e) Anhang. <p>² Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
<p>Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.</p>		
	<p>Art. 12 Ausserordentliche Geschäftsfälle</p> <p>¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und -einnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p> <p>² Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen; b) Vorfinanzierungen; c) das Abtragen eines Bilanzfehlbetrages. 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 14 Eventualverpflichtungen</p> <p>Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung im Anhang zur Staatsrechnungsbotschaft ausgewiesen.</p>	<p>Art. 13 Anhang</p> <p>¹ Der Anhang enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung; b) den Eigenkapitalnachweis; c) den Rückstellungsspiegel; d) den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel sowie ein Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger; e) den Anlagespiegel; f) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. <p>² Im Beteiligungsspiegel aufzuführen sind alle öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Träger das öffentliche Gemeinwesen ist. Zusätzlich sind alle Organisationen aufzuführen, an denen eine massgebliche Beteiligung besteht oder die in massgeblicher Weise beeinflusst werden können.</p> <p>³ Im Gewährleistungsspiegel sind alle Organisationen aufzuführen, denen gegenüber wesentliche Verpflichtungen der öffentlichen Hand bestehen.</p>	
	III. KREDITRECHT	
<p>Art. 22 Kredite</p> <p>¹ Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden.</p> <p>Art. 7 Grundsätze</p> <p>⁴ Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung</p>	<p>Art. 14 Kredit</p> <p>¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen.</p> <p>³ Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten zu beschliessen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

der im Budget eingestellten Beträge.		
<p>Art. 27 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>³ Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.</p> <p>⁴ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.</p> <p>⁶ Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indexiert sind.</p>	<p>Art. 15 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit ist als Objekt- oder Rahmenkredit zu beschliessen.</p> <p>² Die jährlichen Leistungen richten sich nach den Einzelkrediten.</p> <p>³ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.</p> <p>⁴ Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandklausel enthalten.</p>	
<p>Art. 27 Verpflichtungskredit</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>	<p>Art. 16 Brutto- und Nettokredit</p> <p>Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter beschlossen wird.</p>	
<p>Art. 27 Verpflichtungskredit</p> <p>⁵ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.</p>	<p>Art. 17 Zusatzkredit</p> <p>¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.</p> <p>² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit anzufordern.</p> <p>³ Kein Zusatzkredit ist zur Realisierung des bewilligten Vorhabens nötig:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
	<p>a) für nicht vorhersehbare Mehrausgaben deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich oder aufgrund eines gerichtlichen Entscheids festgelegt sind oder</p> <p>b) wenn durch den Aufschub einer nicht vorhersehbaren Mehrausgabe bis zur Kreditbewilligung Schaden zu erwarten ist.</p>	
<p>Art. 21 Budget</p> <p>² Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.</p> <p>Art. 22 Kredite</p> <p>¹ Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden.</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beanspruchung der bewilligten Kredite. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.</p>	<p>Art. 18 Budgetkredit</p> <p>¹ Budgetkredite können als Einzelkredite und bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag als Globalbudgets beschlossen werden.</p> <p>² Die Exekutive entscheidet über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite.</p> <p>³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>	
<p>Art. 21 Budget</p> <p>⁴ Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>	<p>Art. 19 Sperrvermerk</p> <p>Voraussehbare Aufwände oder Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Genehmigung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>	
<p>Art. 23 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</p> <p>¹ Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Be-</p>	<p>Art. 20 Nachtragskredit</p> <p>¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.</p> <p>² Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung ein Nachtragskredit anzufordern.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>schluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.</p> <p>² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind; b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides; c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Verwaltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung; d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden; e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist; 	<p>³ Kein Nachtragskredit ist nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind; b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides; c) wenn durch den Aufschub einer-Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist; d) im Bereich der Personalaufwendungen für Kreditumlagerungen zwischen Verwaltungseinheiten; e) für Ausgaben, welche die Exekutive in eigener Kompetenz beschliessen kann. 	
<p>Art. 23 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</p> <p>² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit; g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites; h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates; i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbauskredite der einzelnen Strassenkategorien; k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann. <p>³ Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Litera d bis k stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.</p>	<p>Art. 21 Nachtragskreditbefreiung für den Kanton</p> <p>Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Einzelkredit; b) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites; c) für Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden; d) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbauskredite der einzelnen Strassenkategorien. 	
<p>Art. 13 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene</p>	<p>Art. 22 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel ge-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen. ² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>setzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. ² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert. ³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	
<p>Art. 16 Legate und Stiftungen ¹ Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbstständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen. ² Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf. ³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.</p>	<p>Art. 23 Stiftungen ¹ Die Exekutive nimmt unselbstständige Stiftungen, wie Legate, Vermächtnisse und Fonds von Dritten entgegen. ² Entfällt deren Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt die Exekutive sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf. ³ Der Kanton kann eine selbstständige Sammelstiftung errichten. Er kann unselbstständige Stiftungen mit geringfügigen Mitteln in diese Sammelstiftung überführen. ⁴ Die unselbstständigen Stiftungen werden innerhalb der Bilanz geführt.</p>	
<p>II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens</p>	<p>IV. RECHNUNGSLEGUNG</p>	
<p>Art. 7 Grundsätze ¹ Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. ² Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.</p>	<p>Art. 24 Zweck und Standards ¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. ² Die Exekutive kann für Institutionen, welche in wesentlichem Umfang Betriebsbeiträge erhalten, die für sie geltenden allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung festlegen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 7 Grundsätze</p> <p>³ Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).</p> <p>⁴ Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.</p>	<p>Art. 25 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.</p> <p>² Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen.</p> <p>³ Die Steuererträge sind nach dem Steuerabgrenzungsprinzip zu erfassen. Für die Gemeinden ist deren Erfassung auch nach dem Sollprinzip zulässig.</p>	
<p>Art. 11 Bewertung</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.</p> <p>³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.</p> <p>⁴ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.</p>	<p>Art. 26 Bewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.</p> <p>² Anlagen im Finanzvermögen werden zum Marktwert bilanziert. Grundstücke und Gebäude werden mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungstichtag bewertet.</p> <p>³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Marktwert.</p> <p>⁴ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>	
<p>Art. 12 Abschreibungen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent.</p> <p>² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.</p> <p>³ Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen</p>	<p>Art. 27 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.</p> <p>³ Die Investitionsbeiträge und die Nettoinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>gen werden zu 100 Prozent abgeschrieben. ⁴ Soweit es die Finanzlage erlaubt, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.</p>	<p>100 Prozent abgeschrieben. ⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. ⁵ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.</p>	
<p>Art. 28 Staatsrechnung ² Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.</p>	<p>Art. 28 Zusätzliche Abschreibungen für Gemeinden Die Gemeinden können Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwenden.</p>	
<p>VIII. Buchungs- und Zahlungsverkehr</p>	<p>V. RECHNUNGS- UND VERWALTUNGSFÜHRUNG</p>	
	<p>Art. 29 Grundsätze der Buchführung Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p>	
<p>Art. 17 Kosten- und Leistungsrechnung Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<p>Art. 30 Kosten- und Leistungsrechnung für die kantonale Verwaltung Die Dienststellen des Kantons haben eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p>	
	<p>Art. 31 Internes Kontrollsystem ¹ Die für die Verwaltungseinheiten verantwortlichen Behörden treffen unter Berücksichtigung der Risikolage und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die notwendigen Massnahmen und erlassen die entsprechenden Weisungen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vermögen zu schützen; b) die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen; c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
	<p>d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p> <p>² Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>³ Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung und den zweckmässigen Einsatz des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	
	VI. FINANZSTATISTIK	
	<p>Art. 32 Finanzstatistischer Ausweis</p> <p>¹ Die Jahresrechnung enthält einen finanzstatistischen Ausweis. Dieser umfasst einen Zeitreihenvergleich und muss auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt, sowie zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.</p> <p>² Die politischen Gemeinden, die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten zu liefern.</p>	
	VII. KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN	
<p>Art. 2 Rechtsgrundlage für Ausgaben</p> <p>² Der Grosse Rat kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen; b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken; c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen. 	<p>Art. 33 Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates</p> <p>¹ Ohne Rechtsgrundlage kann der Grosse Rat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen; b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken; c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen. 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 26 Ausgabenkompetenzen</p> <p>¹ Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p> <p>² Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.</p>	<p>² Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.</p> <p>³ Für die Kompetenz zur Bewilligung frei bestimmbarer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p>	
<p>Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>² Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Departement für Finanzen und Gemeinden delegieren.</p>	<p>Art. 34 Zuständigkeiten für Finanzvermögen und Fremdkapital</p> <p>Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in abschliessender Kompetenz der Regierung zu.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2 (neu) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Marti, Geisseler, Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Michael (Donat), Parolini, Peyer; Sprecher: Marti) Einfügen neuer Abs. 2: Veräusserungen von Kraftwerksbeteiligungen von mehr als 10 Millionen Franken bedürfen der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Pfäffli, Rathgeb; Sprecher: Rathgeb) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 18 Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p>³ Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.</p> <p>⁴ Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 35 Regierungsprogramm und Finanzplan</p> <p>¹ Der Finanzplan ist alle vier Jahre zusammen mit dem Regierungsprogramm zu erstellen.</p> <p>² Der Grosse Rat legt alle vier Jahre unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der Budgets fest. Bei wesentlichen Veränderungen passt der Grosse Rat die finanzpolitischen Richtwerte für die entsprechenden Finanzplanjahre an.</p> <p>³ Die Ergebnisse der jährlichen Überarbeitung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>Art. 21 Budget</p> <p>² Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer</p>	<p>Art. 36 Budget- und Nachtragskredite</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt für die Dienststellen mit Leistungs-</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.</p> <p>³ Er beschliesst als separate Kredite:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung; b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen; c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau; d) Darlehen und Beteiligungen. <p>Art. 23 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</p> <p>¹ Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.</p>	<p>auftrag unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest. Darin nicht enthalten sind die Einzelkredite.</p> <p>² Er beschliesst als Einzelkredite insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge an Institutionen und Beiträge der Investitionsrechnung; b) Kredite von Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen; c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau; d) Darlehen und Beteiligungen. <p>³ Über Nachtragskreditanträge entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr beschlossenen Nachtragskredite.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur: Streichen: ... mit Leistungsauftrag ...</p>
<p>Art. 19 Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden</p> <p>¹ Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.</p> <p>² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.</p> <p>³ Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz 1) zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinba-</p>	<p>Art. 37 Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden</p> <p>¹ Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.</p> <p>² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.</p> <p>³ Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie leitet die dafür erhaltenen Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>rungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.</p> <p>1) Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)</p>	<p>mit dem Bund sowie für ergänzende Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.</p>	
<p>Art. 15 Landeslotteriemittel</p> <p>¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung.</p> <p>² Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.</p>	<p>Art. 38 Landeslotteriemittel</p> <p>¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie weist der Grosse Rat 22 bis 27 Prozent der Spezialfinanzierung Sport zu. Über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Sport entscheidet die Regierung abschliessend.</p> <p>² Die übrigen Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Die Mittel stehen bei Bedarf zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über die Höhe dieser beiden Anteile entscheidet der Grosse Rat im Rahmen des Budgets abschliessend. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung abschliessend.</p>	
<p>Art. 24 Kantons- und Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.</p> <p>² Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.</p> <p>Art. 23 Nachtragskredite und Kreditüberschreitung</p> <p>² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <p>c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Ver-</p>	<p>Art. 39 Kantons- und Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.</p> <p>² Für unerlässliche Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ist kein Nachtragskredit nötig.</p> <p>³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>waltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;</p>		
<p>IV. Kantonsbeiträge</p>	<p>VIII. KANTONSBEITRÄGE</p>	
<p>Art. 29 Rechtsform der Beitragsgewährung</p> <p>¹ Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.</p> <p>² Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.</p>	<p>Art. 40 Rechtsform der Beitragsgewährung</p> <p>¹ Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.</p> <p>² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.</p>	
<p>Art. 30 Lineare Beitragskürzungen</p> <p>¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.</p> <p>² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.</p>	<p>Art. 41 Lineare Beitragskürzungen</p> <p>¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.</p> <p>² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.</p>	
<p>Art. 31 Ausgestaltungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.</p> <p>² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen; b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen; c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen. 	<p>Art. 42 Ausgestaltungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.</p> <p>² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfangenden gebührend zu berücksichtigen; b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen; c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen. 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 32 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung</p> <p>¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.</p> <p>³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.</p> <p>⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.</p>	<p>Art. 43 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung</p> <p>¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.</p> <p>³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.</p> <p>⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.</p>	
<p>Art. 33 Auflagen und Bedingungen</p> <p>¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.</p> <p>² Der Kanton kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen; b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen; c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen. <p>³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.</p>	<p>Art. 44 Auflagen und Bedingungen</p> <p>¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.</p> <p>² Der Kanton kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen; b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen; c) von den Beitragsempfängenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen. <p>³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 34 Verwirkung</p>	<p>Art. 45 Verwirkung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.</p> <p>² Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.</p> <p>³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.</p>	<p>¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.</p> <p>² Die für die Beitragsgewährung zuständige Instanz kann ausnahmsweise eine vorzeitige Baufreigabe erteilen, wenn dies in einem Rechtserlass vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.</p> <p>³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.</p>	
<p>Art. 35 Kürzung und Rückerstattung</p> <p>¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.</p>	<p>Art. 46 Kürzung und Rückerstattung</p> <p>¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.</p>	
<p>Art. 36 Zusicherung und Auszahlung</p> <p>¹ Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>² Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.</p> <p>³ Die Regierung kann die Kompetenz zur Beitragsgewährung an die Departemente und Dienststellen übertragen. Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die</p>	<p>Art. 47 Zusicherung und Auszahlung</p> <p>¹ Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>² Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.</p> <p>³ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro</p>	<p>Art. 47 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern 1. Satz wie folgt: Beiträge dürfen nur (...) im Rahmen des Budgets (...) zugesichert werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz nur für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.</p> <p>⁴ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.</p>	<p>Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.</p>	
<p>Art. 37 Beitragscontrolling</p> <p>Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.</p>	<p>Art. 48 Beitragscontrolling</p> <p>Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	<p>IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 58 Aufhebung von Erlassen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18. Juni 2004 aufgehoben.</p>	<p>Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 aufgehoben.</p>	
<p>Gesetz über den Grossen Rat</p> <p>Art. 62 2. Regierungsprogramm und Finanzplan</p> <p>¹ Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest.</p> <p>² Die Regierung beantragt dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode für den Finanzplan die Gliederung der Produktgruppen im Globalbudget.</p> <p>³ Diese Gliederung bleibt für die Planperiode verbindlich.</p> <p>⁴ Änderungen können nur von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen werden.</p> <p>Gemeindegesetz des Kantons Graubünden</p>	<p>Art. 50 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>1. Das Gesetz über den Grossen Rat (GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 62 Abs. 2 bis 4</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst für jede Planungsperiode die Produktgruppenstruktur. Er kann auf Antrag der Regierung Änderungen innerhalb der Planungsperiode beschliessen.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>2. Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 49 Buchführung und Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen.</p> <p>² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.</p> <p>³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p> <p>Art. 81a Abs. 1 6. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht</p> <p>¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen, sofern dies nicht durch die politische Gemeinde erfolgt</p> <p>² Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p> <p>Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)</p> <p>Art. 2 Finanzausgleichsfonds</p> <p>¹ Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs besteht ein Finanzausgleichsfonds als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung.</p> <p>² Vorschüsse an den Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln sind nur vorübergehend, höchstens bis zur Höhe des letzten Kantonsbeitrages zulässig.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Fondsfinanzierung</p> <p>¹ Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:</p> <p>Art. 11 Überschuss Zuschlagssteuer</p> <p>¹ Der nicht den Gemeinden gutgeschriebene Teil der Zu-</p>	<p>Art. 49 Abs. 2 bis 4</p> <p>² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Für die politischen Gemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen.</p> <p>³ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.</p> <p>⁴ Bisheriger Absatz 3</p> <p>Art. 81a Abs. 1</p> <p>¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen (...).</p> <p>3. Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 2 Spezialfinanzierung Finanzausgleich</p> <p>¹ Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung geführt.</p> <p>² Vorschüsse an die Spezialfinanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln sind nur vorübergehend, höchstens bis zur Höhe des letzten Kantonsbeitrages zulässig.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Finanzierung; Einleitungssatz</p> <p>¹ Der Spezialfinanzierung werden folgende Mittel zugewiesen:</p> <p>Art. 11</p> <p>¹ Der nicht den Gemeinden gutgeschriebene Teil der Zu-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>schlagssteuer wird dem Fonds zugewiesen. ² Übersteigen die Gemeindetreffnisse die Zuschlagssteuer, wird der erforderliche Betrag dem Fonds entnommen.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 Steuerkraftausgleich</p> <p>¹ Finanzschwache Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel erhalten Beiträge aus dem Fonds, um ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern.</p> <p>Art. 19a Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften</p> <p>¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge. ² Solche Beiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden. ³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.</p> <p>Das Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)</p> <p>Art. 55 Abs. 3 Spezialfinanzierung, Kompetenzen, Abgrenzungen</p> <p>³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 75 Prozent und höchstens 125 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.</p> <p>Art. 56 lit. A Einnahmen</p> <p>Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:</p> <p>a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen;</p>	<p>schlagssteuer wird der Spezialfinanzierung zugewiesen. ² Übersteigen die Gemeindetreffnisse die Zuschlagssteuer, wird der erforderliche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen.</p> <p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>¹ Finanzschwache Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel erhalten Beiträge aus der Spezialfinanzierung, um ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern.</p> <p>Art. 19a Abs. 4</p> <p>⁴ Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.</p> <p>4. Das Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG) vom 1. September 2005 (BR 807.100) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 55 Abs. 3</p> <p>³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.</p> <p>Art. 56 lit. a</p> <p>Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:</p> <p>a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen, inklusive des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG) Art. 13 Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen</p> <p>Über die Beteiligungen des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet:</p> <p>a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig. b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.</p>	<p>5. Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG) vom 12. März 1995 (BR 810.100) wird wie folgt geändert: Art. 13 Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 51 Änderung bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen</p> <p>¹ Die Änderung von Gesetzen zur Übernahme der neuen Begriffe des HRM2 wird im Anhang geregelt. ² Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat anpassen, soweit dies für die Übereinstimmung mit den Begriffen des HRM2 erforderlich ist.</p>	
	<p>Art. 52 Überführung von Bilanzpositionen</p> <p>Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabebewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.</p>	
	<p>Art. 53 Neubewertung der Bilanz</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten und des Verwaltungsvermögens des Kantons mit Ausnahme der Investitionsbeiträge und der Strassen vorgenommen. ² Aufwertungsgewinne des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie Gewinne oder Verluste aus der Neubewer-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
	<p>tung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.</p> <p>³ Die Gemeinden nehmen keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vor.</p>	
<p>Art. 60 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.</p> <p>² Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.</p> <p>³ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Teilrevision ein.</p>	<p>Art. 54 Übergangsfrist für die Gemeinden</p> <p>¹ Den Gemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Bis zu dieser Anpassung bleibt das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht in der Fassung vom 30. August 2007 gültig.</p> <p>² Die Überführung von Bilanzpositionen und die Neubewertung der Bilanz werden auf den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung vorgenommen.</p> <p>³ Die Regierung kann die Übergangsfrist im Zuge eines laufenden Zusammenschlussprojektes um ein Jahr verlängern.</p>	
	<p>Art. 55 Übergangsfrist für den Kanton</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Jahresrechnung wird nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 abgeschlossen.</p>	
<p>Art. 61 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 56 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

Anhang zum nFHG mit Änderungen bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

<p>Art. 29 III. Verwaltung ² Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 ² Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.</p>	
---	--	--

2. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

<p>Art. 17bis Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt.</p>	<p>Art. 17bis Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.</p>	
<p>Art. 17ter Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt.</p>	<p>Art. 17ter Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.</p>	

3. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000)

<p>Art. 29 Hochschulen, Beteiligung ³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Hochschulen im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel beteiligen.</p>	<p>Art. 29 Abs. 3 ³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Hochschulen im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel beteiligen.</p>	
---	--	--

4. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

(BR 433.100)

<p>Art. 5 Fortbildung a) Jugendlicher Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlages den Trägern Beiträge für die Fortbildung Jugendlicher in der Höhe der Hälfte aller anrechenbaren Ausgaben leisten.</p>	<p>Art. 5 Der Kanton kann im Rahmen des Budgets den Trägern Beiträge für die Fortbildung Jugendlicher in der Höhe der Hälfte aller anrechenbaren Ausgaben leisten.</p>	
---	---	--

5. Gesetz über die Förderung der Kultur (KFG) vom 28. September 1997 (BR 494.300)

<p>Art. 19 Ordentliche Mittel Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die Kredite aus ordentlichen Mitteln fest.</p>	<p>Art. 19 Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus ordentlichen Mitteln fest.</p>	
---	--	--

6. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG) vom 19. Oktober 2010 (BR 496.000)

<p>Art. 41 Finanzierung ³Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Landeslotteriefonds besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Art. 41 Abs. 3 ³Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Mitteln der Landeslotterie besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
<p>Art. 50 Aufhebung des Natur- und Heimatschutzfonds Der Natur- und Heimatschutzfonds wird aufgehoben, und die vorhandenen Mittel werden dem Landeslotteriefonds zugeführt.</p>	<p>Art. 50 Der Natur- und Heimatschutzfonds wird aufgehoben, und die vorhandenen Mittel werden der Spezialfinanzierung Landeslotterie zugeführt.</p>	

7. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)

<p>Art. 2 Kantonale Mittel Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden der Regierung die</p>	<p>Art. 2 Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden der Regierung die</p>	
---	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

erforderlichen Mittel im Rahmen des Voranschlages zur Verfügung gestellt.	erforderlichen Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.	
---	--	--

8. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz) vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 19 Beitragsgrundsätze ¹ Beiträge werden nur im Rahmen der im kantonalen Voranschlag bewilligten Kredite ausgerichtet.	Art. 19 Abs. 1 ¹ Beiträge werden nur im Rahmen der im kantonalen Budget bewilligten Kredite ausgerichtet.	
---	--	--

9. Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz) vom 10. Juni 2001 (BR 500.900)

Art. 9 2. Aufgaben ² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: d) Genehmigung des Voranschlages;	Art. 9 Abs. 2 lit. d ² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: d) Genehmigung des Budgets ;	
--	---	--

10. Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG) vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 14 Bauten und Einrichtungen Der Grosse Rat stellt im Voranschlag die Mittel bereit für Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Einrichtungen des Kantonalen Führungsstabes.	Art. 14 Der Grosse Rat stellt im Budget die Mittel bereit für Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Einrichtungen des Kantonalen Führungsstabes.	
Art. 32 Pflicht zur Koordination ² Die hierfür notwendigen Kredite stellt der Grosse Rat im Rahmen des Voranschlages bereit.	Art. 32 Abs. 2 ² Die hierfür notwendigen Kredite stellt der Grosse Rat im Rahmen des Budgets bereit.	

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchG) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 34 Finanzierung, Prioritätenordnung	Art. 34 Abs. 1	
---	----------------	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grosse Rat im Rahmen des Voranschlags bereitgestellt.	¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grosse Rat im Rahmen des Budgets bereitgestellt.	
---	---	--

12. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV) vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 35 Grosse Rat ¹ Der Grosse Rat legt mit dem Voranschlag den Beitrag zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fest.	Art. 35 Abs. 1 ¹ Der Grosse Rat legt mit dem Budget den Beitrag zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fest.	
---	--	--

13. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Art. 25 1. Finanzierung ² Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz endgültig jährlich die Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen im Voranschlag festsetzen, so weit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind.	Art. 25 Abs. 2 ² Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz endgültig jährlich die Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen im Budget festsetzen, soweit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind.	
--	---	--

14. Veterinärgesetz (VetG) vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 32 Abs. 1 2. Regionale Sammelstellen ¹ An die Kosten der Erstellung regionaler Sammelstellen kann die Regierung Beiträge bis zu 50 Prozent aus dem kantonalen Tierseuchenfonds gewähren.	Art. 32 Abs. 1 ¹ An die Kosten der Erstellung regionaler Sammelstellen kann die Regierung Beiträge bis zu 50 Prozent aus der kantonalen Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung gewähren. V. Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung	
--	--	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>V. Tierseuchenfonds</p> <p>Art. 34 Zweck Der Tierseuchenfonds dient der Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen.</p> <p>Art. 35 Fondseinnahmen Dem Tierseuchenfonds fliessen folgende Einnahmen zu:</p> <p>Art. 37 Einzug und Ablieferung Die Gemeinde hat die Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer an den Tierseuchenfonds sowie die Sömmerungstaxen für ausserkantonale Tiere einzuziehen. Sie liefert dem Amt auf offiziellen Formularen Zähllisten für die Sömmerungstaxen ab.</p> <p>Art. 38 Begrenzung der Fondseinlagen ¹ Sobald der Tierseuchenfonds den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge von Artikel 35 Ziffern 1 und 2 in Berücksichtigung des Verursacherprinzips angemessen zu reduzieren. ² Sinkt der Saldo des Fonds unter 2 Millionen Franken, sind die Beiträge gemäss Artikel 35 Ziffern 1 und 2 anzuheben. Reichen die Einnahmen und die vorhandenen Mittel nicht aus, um die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ist der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln zugunsten des Tierseuchenfonds vorzuschüssen. Vorschüsse an den Fonds sind nur vorübergehend zulässig.</p> <p>Art. 49 Beiträge Aus dem Tierseuchenfonds können Beiträge geleistet werden:</p> <p>Art. 50 Ziffer 1 und 5 Tierhalterin, Tierhalter</p>	<p>Art. 34 Zweck Die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung dient der Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen.</p> <p>Art. 35 Einnahmen Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:</p> <p>Art. 37 Die Gemeinde hat die Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer an die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung sowie die Sömmerungstaxen für ausserkantonale Tiere einzuziehen. Sie liefert dem Amt auf offiziellen Formularen Zähllisten für die Sömmerungstaxen ab.</p> <p>Art. 38 Begrenzung der Mittleinlagen ¹ Sobald die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung den Vermögensbestand von 5 Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge von Artikel 35 Ziffern 1 und 2 in Berücksichtigung des Verursacherprinzips angemessen zu reduzieren. ² Sinkt der Vermögensbestand unter 2 Millionen Franken, sind die Beiträge gemäss Artikel 35 Ziffern 1 und 2 anzuheben. Reichen die Einnahmen und die vorhandenen Mittel nicht aus, um die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ist der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln (...) vorzuschüssen. Vorschüsse an die Spezialfinanzierung sind nur vorübergehend zulässig.</p> <p>Art. 49 Aus der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung können Beiträge geleistet werden:</p> <p>Art. 50 Ziffer 1 und 5 Tierhalterin, Tierhalter Zu Lasten der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhal-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Zu Lasten der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters gehen:</p> <p>1. die Kosten der Impfstoffe, der Medikamente sowie deren Verabreichung, sofern nicht ausdrücklich in diesem Gesetz oder den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen 1) angeordnet wird, dass sie vom Tierseuchenfonds zu übernehmen sind;</p> <p>Art. 51 Abs. 1 Ziffer 5 Gemeinden</p> <p>5. die Kosten des Einzugs der Tierbesitzerinnen- und Tierbesitzerbeiträge und der Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere zuhanden des Tierseuchenfonds;</p> <p>Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 10 Tierseuchenfonds</p> <p>¹ Alle Kosten der Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen gehen, soweit sie nicht von der Tierhalterin oder vom Tierhalter, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.</p> <p>² Es sind dies insbesondere folgende Kosten:</p> <p>10. im Weiteren gehen die kantonalen Kostenanteile des Sammeldienstes, des Betriebes und Unterhalts der kantonalen Sammelstelle und der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, soweit sie nicht von Privaten, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.</p>	<p>ters gehen:</p> <p>1. die Kosten der Impfstoffe, der Medikamente sowie deren Verabreichung, sofern nicht ausdrücklich in diesem Gesetz oder den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen 1) angeordnet wird, dass sie von der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung zu übernehmen sind;</p> <p>Art. 51 Abs. 1 Ziffer 5 Gemeinden</p> <p>5. die Kosten des Einzugs der Tierbesitzerinnen- und Tierbesitzerbeiträge und der Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere zuhanden der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung;</p> <p>Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 10 Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung</p> <p>¹ Alle Kosten der Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen gehen, soweit sie nicht von der Tierhalterin oder vom Tierhalter, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung.</p> <p>² Es sind dies insbesondere folgende Kosten:</p> <p>10. im Weiteren gehen die kantonalen Kostenanteile des Sammeldienstes, des Betriebes und Unterhalts der kantonalen Sammelstelle und der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, soweit sie nicht von Privaten, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung.</p>	

Chur, 3. August 2011 / UB // 29. September 2011 / DG

Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2
für den Kanton Graubünden und die Gemeinden

Synoptische Darstellung

Teil 2:

**Verordnung über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen
im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
-----------------	--------------------------	--

Anpassungsverordnung im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2

1. Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)

<p>Art. 22 Abs. 3 lit. b Geschäftsprüfungskommission 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:</p> <p>b) prüft das Budget, die Nachtragskreditgesuche und den Geschäftsbericht;</p> <p>e) entscheidet über hängige Nachtragskreditgesuche, soweit sie diese nicht dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorlegen will.</p>		<p>Art. 22 Abs. 3 lit. e <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen</p>
---	--	--

2. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 2. November 1974 (BR 470.100)

<p>Art. 9 Abs. 1 Leiterentschädigung</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen des Voranschlags einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.</p>	
--	--	--

3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 20. November 1984 (BR 546.500)

<p>Art. 4 c) Finanzielle Unterstützung</p> <p>Der Kanton unterstützt die anerkannten privaten Schwangerschaftsberatungsstellen aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen und im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Kredite.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Der Kanton unterstützt die anerkannten privaten Schwangerschaftsberatungsstellen aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen und im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
-----------------	--------------------------	--

4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG) vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

<p>Art. 1 Abs. 4 Beratungsstelle</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Voranschlag fest.</p>	<p>Art. 1 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Budget fest.</p>	
---	---	--

5. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)

<p>Art. 18 Abs. 1 Abgeltung für artenreiche Wiesen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen des Voranschlags die Massnahmen des Bundes für die angepasste Nutzung von artenreichen Wiesen und von solchen mit seltenen Pflanzen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen des Budgets die Massnahmen des Bundes für die angepasste Nutzung von artenreichen Wiesen und von solchen mit seltenen Pflanzen.</p>	
---	--	--